

**Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung
an den allgemein bildenden Gymnasien
gültig für die Abiturprüfung**

2023

 Inhalt

I	Deutsch	2 - 6
II	Latein und Griechisch	7 - 13
III	Bildende Kunst	14 - 17
IV	Musik	18 - 20
V	Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Evangelische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Wirtschaft	21 - 23
VI	Mathematik	24 - 27
VII	Physik	28 - 31
VIII	Biologie und Chemie	32 - 34
IX	Biologie bilingual englisch, Geographie bilingual englisch, Geschichte bilingual englisch und Geschichte bilingual französisch	35
X	Sport	36 - 38
XI	Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch, Chinesisch)	39 - 61
XII	Informatik	62 - 65
XIII	Naturwissenschaft und Technik (NwT)	66 - 69



VI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Mathematik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der einzelnen Arbeitsaufträge bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Aufgabenstellungen zu entnehmen.

Für jeden Arbeitsauftrag darf maximal die in der Aufgabenstellung ausgewiesene Verrechnungspunktzahl vergeben werden; diese detaillierte Aufschlüsselung der vergebenen Verrechnungspunkte ist bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

In die Korrekturformblätter werden die erreichten Verrechnungspunktzahlen wie folgt eingetragen:

- im Pflichtteil die Punktzahl für jede der sechs Aufgaben (auch bei mehrteiligen Aufgaben keine weitere Unterteilung);
- im Wahlteil die Punktzahl für jede Teilaufgabe, die mit einem neuen Buchstaben bzw. einer neuen Aufgabennummer beginnt.

Es dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Längeneinheit f“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- c) Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit „(r)“ vermerkt.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- e) Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:

Beispiel: „r“
 „r, aber ungenau“
 „Berührungspunkt fehlt, sonst r“

f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr Grammatik
Rs Rechtschreibung
Z Zeichensetzung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	mangelhaft
11 - 0	0	ungenügend